

**Bekanntmachung der Gemeinde Krostitz
über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Gewerbefläche an der Mutschlenaer Straße“ der Gemeinde Krostitz im
vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.07.2022 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbefläche an der Mutschlenaer Straße“ der Gemeinde Krostitz im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. 54/2022).

Der Geltungsbereich für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbefläche an der Mutschlenaer Straße“ ist bis auf den Bereich der neuen Zufahrt von der K 7424 identisch mit der rechtswirksamen Planfassung und umfasst somit die Flurstücke 15/1 (Teilfläche), 15/3, 15/4, 16/3 (Teilfläche), 16/4 bis 16/8, 17/9, 17/10 (Teilfläche), 17/11, 17/12, 17/13 bis 17/18 und 28 in der Flur 3, Gemarkung Krostitz, Landkreis Nordsachsen. Im Bereich der neuen Zufahrt wird eine Teilfläche des Flurstücks 1/1 mit dem Bestand der K 7424 zusätzlich in den Geltungsbereich einbezogen, um den nahtlosen Anschluss der Verkehrsfläche einwandfrei zu gewährleisten. Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs der 1. Änderung beträgt 48.922 m².

Aufgrund technischer Entwicklungen in der Logistikbranche und der guten Geschäftsentwicklung beabsichtigt der Betrieb Hellmann Logistics GmbH & Co.KG die Erweiterung und Ertüchtigung der bestehenden Logistikanlage am Standort Krostitz, Mutschlenaer Straße. Während die Hellmann Logistics GmbH & Co.KG im Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO siedelt, befindet sich die Erweiterungsfläche im Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO sowie auf der nicht benötigten Erschließungsstraße des rechtswirksamen Bebauungsplans „Gewerbefläche an der Mutschlenaer Straße“ in Krostitz. Um ein einheitliches Baugelände für die Betriebserweiterung des Hellmann Logistics GmbH & Co.KG zu schaffen, sollen das GI dem GE zugeschlagen, d.h. die Erweiterungsfläche von GI auf GE zurückgestuft, die Erschließungsstraße in das GE einbezogen und die Baugrenzen entsprechend angepasst werden.

Die Zufahrt von der Kreisstraße 7424 verschiebt sich an die Südgrenze des künftigen GE. Da die Außengrenzen der Bauflächen sowie die Grünflächen von der 1. Änderung unberührt bleiben und künftig nur noch nicht erheblich belästigende Betriebe gemäß § 8 BauNVO zulässig sein werden, sind die Grundzüge der Planung nicht berührt; die 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbefläche an der Mutschlenaer Straße“ erfolgt daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche als gewerbliche Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dar und muss daher nicht geändert bzw. berichtigt werden.

Dieser Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Krostitz, 22.08.2022



Kläring
Bürgermeister